

Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz (Stellplatzsatzung)

vom 17. Februar 2009

Aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt die Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz, mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO,

- wenn eine Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
- wenn durch die Änderung oder Nutzungsänderung einer Anlage ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist. Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO erheblich erschwert oder verhindert würde.

§ 3 Anzahl der Stellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen und nach Art. 47 BayBO herzustellenen Stellplätze (Stellplatzbedarf) bemisst sich nach der Anlage zu § 20 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) vom 30. November 1993 (GVBl 1993 S. 910, BayRS 2132-1-4-I), zuletzt geändert durch VO vom 29. November 2007 (GVBl 2007 S. 847) in der jeweils geltenden Fassung. Ergibt die Berechnung der Anzahl der erforderlichen Stellplätze eine Ziffer von gleich oder größer 0,5, so ist auf die nächst größere ganze Zahl aufzurunden.
- (2) Für Verkehrsquellen, die in dieser Anlage nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen, die in der Anlage aufgeführt sind, zu ermitteln.
- (3) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich ständig getrennter Nutzung möglich.

§ 4 Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht

(1) Die Stellplatzverpflichtung kann erfüllt werden durch

1. Herstellung der notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück (Art. 47 Abs. 3 Nr. 1 BayBO), oder
2. Herstellung der notwendigen Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich gesichert ist (Art. 47 Abs. 3 Nr. 2 BayBO).
3. Wenn die Erfüllung der Stellplatzverpflichtung nicht nach den Ziffern 1 und 2 möglich ist, kann diese durch Abschluss eines Ablösungsvertrages erfüllt werden, der im Ermessen der Gemeinde liegt.

- (2) Stellplätze dürfen auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück im Sinne des Absatzes 1 nicht errichtet werden, wenn aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan auf dem Baugrundstück keine Stellplätze oder Garagen angelegt werden dürfen.

§ 5 Ablösebeträge

- (1) Bei Erfüllung der Stellplatzverpflichtung durch Abschluss eines Ablösevertrages (§ 4 Abs. 1 Nr. 3) werden folgende Ablösebeträge je Stellplatz festgesetzt:

1. im Sanierungsgebiet Ortsmitte	6.500,00 €
2. in Gewerbegebieten	2.500,00 €
3. im übrigen Gemeindegebiet	4.200,00 €

- (2) Der sich aus Abs. 1 und dem Ablösevertrag zu ermittelnde Ablösebetrag ist binnen zwei Wochen nach Unterzeichnung des Ablösevertrages zur Zahlung fällig.

§ 6 Ausstattung von Stellplätzen

Zufahrten und Stellflächen sollen in einer wasserdurchlässigen Ausführung errichtet werden. Es ist für die Stellplatzflächen eine eigene Entwässerung vorzusehen. Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.

§ 7 Abweichungen

Bei verfahrensfreien Bauvorhaben kann die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 BayBO zulassen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Burgkirchen a.d.Alz, 17. Februar 2009



(Dienstsiegel)

Dr. Stephan Merz
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung Nr. 11 am 10. Februar 2009 die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung der Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz (Stellplatzsatzung) beschlossen.

Die Satzung wurde am 17. Februar 2009 ausgefertigt und in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 18. Feb. 2009 angeheftet und am 12. März 2009 wieder abgenommen.

Burgkirchen a.d.Alz, 12. März 2009
Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz



(Dienstsiegel)

Dr. Stephan Merz
1. Bürgermeister